# 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

## Vom 1. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), und aufgrund des § 16 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz NRW, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert: Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. Der Abschnitt "Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht" wird wie folgt geändert:

. . . .

c) Die Bezeichnung "26 Nicht besetzt" wird durch die Bezeichnung "26 Waffenrecht" ersetzt.

. . . . .

## 26

# Waffenrecht

# Anmerkung:

Bei Entscheidungen zu Gunsten von Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste nach § 56 WaffG ist der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet.

#### 26.1

Anordnung nach § 6 Absatz 2 WaffG. *Gebühr*: Euro 50

## 26.2

Abnahme der Prüfung nach § 7 WaffG i.V.m § 2 AWaffV Gebühr: Euro 50 bis 250

#### Anmerkung:

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

## 26.3

Staatliche Anerkennung von Lehrgängen nach a) § 7 WaffG i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV

b) § 7 WaffG i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Gebühr: Euro 50 bis 130

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe (§ 10 Absatz1 Satz 1 WaffG);

als Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 55 Absatz 2 WaffG gebührenfrei

Gebühr: Euro 70

#### 26.5

Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte Gebühr: Euro 70 v.H. der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte

## 26.6

Eintragung nach § 10 Absatz 1 a WaffG

- a) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe in den Fällen § 13 Absatz 3, §14 Absatz 4, § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte entrichtete Gebühr abgegolten ist,
- b) einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte in anderen als den unter a genannten Fällen,
- c) des Erwerbs eines Wechsel oder Austauchlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte

*Gebühr*: Euro 40 v. H der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte, bei mehreren Waffen höchstens die Gebühr für die Waffenbesitzkarte

## 26.7

Austragen einer Schusswaffe, eines Wechsel - oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel aus der Waffenbesitzkarte ( je Waffe/Lauf/Trommel) Gebühr: Euro 15

Anmerkung: Wird eine oder werden mehrere Waffen zur Vernichtung abgeben, wird für das Austragen dieser Waffe(n) aus der/den Waffenbesitzkarte(n) die Gebühr von Euro 15 nur einmal erhoben.

## 26.8

Eintragung weiterer Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 35 (je Person)

#### 26.9

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG (Vereins-Waffenbesitzkarte)

Gebühr: Euro 75

#### 26.10

Eintragen einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 3 WaffG Gebühr: Euro 35

Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG), soweit nicht gleichzeitig die Erlaubnis zum Besitz der Schusswaffe erteilt wird

Gebühr: Euro 15

#### 26.12

Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines a) nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG *Gebühr*: Euro 30

b) für Munitionssammler nach § 17 Absatz 2 WaffG *Gebühr*: Euro 210

c) für Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 2 WaffG *Gebühr*: Euro 50

d) als Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 55 Absatz 2 WaffG gebührenfrei

#### 26.13

Ausstellung eines Waffenscheins
a) nach § 10 Absatz 4 Satz 1WaffG i.v.m. § 19 WaffG
Gebühr: Euro 50 bis 120

b) nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG i.v.m. § 28 WaffG Gebühr: Euro 50 bis 240

c) nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein) Gebühr: Euro 55

d) als Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG über die Berechtigung zum Führen von Waffen gebührenfrei

## 26.14

Sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit Waffenscheinen oder einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG

a) Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins aa) nach § 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG i.V.m. § 19 WaffG *Gebühr*: Euro 50 bis 100

bb) nach § 10 Abatz 4 Satz 1 WaffG i.V.m. § 28 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 200

b) Zustimmung nach § 28 Absatz 3 WaffG *Gebühr*: Euro 35 ( pro Person )

- c) Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes nach § 28 Absatz 4 WaffG in einen Waffenschein *Gebühr*: Euro 50 bis 100
- d) Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 gebührenfrei

Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Absatz 5, § 16 Absatz 3 WaffG) Gebühr: Euro 50 bis 200

## 26.16

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG i.v. m. a) § 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe *Gebühr*: Euro 45

b) § 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe *Gebühr*: Euro 30

# 26.17

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach

a) § 10 Absatz 1 i.V.m. § 14 Absatz 2 oder 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 45

b) § 10 Absatz 1 i.V.m. § 14 Absatz 4 WaffG

Gebühr: Euro 60

## 26.18

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG i.V.m. § 16 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe *Gebühr*: Euro 45

## 26.19

Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Absatz 1 oder § 11 Absatz 2 WaffG *Gebühr*: Euro 12

#### 26.20

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für a) Waffensammler (§ 17 Absatz 2 WaffG) *Gebühr*: Euro 240

b) Personen, auf die eine vom Waffensammler hinterlassene Waffenbesitzkarte nach § 17 Absatz 3 WaffG umgeschrieben wird

Gebühr: Euro 135

#### 26.21

Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Absatz 2 WaffG)

Gebühr: Euro 100

## 26.22

#### Hinweis:

Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18 Absatz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 200

#### 26.23

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)

Gebühr: Euro 40

## 26.24

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und Eintragung der Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG (unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen)

Gebühr: Euro 30 bis 60

## 26.25

Eintragen von geerbten Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen) Gebühr: Euro 10 bis 50

#### 26.26

Eintragen der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 6 WaffG *Gebühr*. Euro 10 (für eine oder mehrere Schusswaffe(n)

## 26.27

#### Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Entscheidungen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Waffenherstellung und dem Waffenhandel

a) Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1 1. Halbsatz WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 3 000

- b) Stellvertretererlaubnis (§ 21 Abs. 1 1. Halbsatz WaffG i.V.m. § 21 a WaffG) *Gebühr*: Euro 50 bis 3 000
- c) Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1 2. Halbsatz WaffG) Gebühr: Euro 50 bis 3 000
- d) Stellvertretererlaubnis (§ 21 Absatz 1 2. Halbsatz WaffG i.V.m. § 21 a WaffG) Gebühr: Euro 50 bis 3 000
- e) Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG oder § 21 a i.V.m. § 21 Absatz 5 WaffG

*Gebühr*: 25 v.H. der nach 26.27 a/b oder 26.27 c/d festgesetzten Gebühr, max. Euro 750

Abnahme der Prüfung nach § 22 WaffG i.V.m. § 16 AWaffV Gebühr: Euro 50 bis 300

## Anmerkung:

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

#### 26.29

Abstempeln der Karteiblätter nach § 23 WaffG i.V.m. § 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV *Gebühr*: Euro 15 ( je angefangene 50 Stück Karteiblätter)

#### 26.30

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Absatz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 200

#### 26.31

Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten

- a) Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Absatz 1 WaffG) *Gebühr*: Euro 50 bis 600
- b) Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWaffV Gebühr: 50 bis 160

## Anmerkung:

Die Gebühr für die Abnahme -, Regel - oder Sonderprüfung an einer Schiessstätte wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Betriebes am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

# 26.32

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes

- a) Erlaubnis (Zustimmung) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG) *Gebühr*: Euro 15
- b) Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 30 Absatz 1 und 2 WaffG) *Gebühr*: Euro 15
- c) Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen EU Mitgliedstaat (§ 31 Absatz 1 WaffG)

  Gebühr: Euro 15
- d) Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenhändlern in einen anderen EU Mitgliedstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Absatz 2 WaffG)

  Gebühr: Euro 70

#### 26.33

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass

a) Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem EU - Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 15

b) Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen (§ 32 Absatz 6 WaffG)

Gebühr: Euro 55

c) Ein- und Austragung von einer oder mehreren Schusswaffen in den bzw. aus dem Europäischen Feuerwaffenpass

Gebühr: Euro 15

d) Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 6 WaffG i.V.m. § 33 Absatz 1 AWaffV

Gebühr: Euro 10

e) Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG)

Gebühr: Euro 10

f) Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (z. B. § 33 Absatz 1 Satz 3 AWaffV)

Gebühr: Euro 10

26.34

Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis im Falle des

a) § 10 Absatz 1 WaffG

Gebühr: Euro 10

b) § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG und § 17 WaffG

Gebühr: Euro 40

c) § 32 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 50

26.35

Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis *Gebühr*: 50 v.H. der Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Erlaubnis

26.36

Anordnung nach
a) § 9 Absatz 3 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 110

b) § 25 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 20 bis 50

c) § 36 Absatz 6 WaffG Gebühr: Euro 30 bis 100

d) § 39 Absatz 3 WaffG Gebühr: Euro 20 bis 50

e) § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 20 bis 50

f) § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 20 bis 50

26.37

Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach a) § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 25 bis 100

b) § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 25 bis 100

c) § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 25 bis 100

26.38

Zulassung einer / von Ausnahme(n) nach a) § 3 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 50

b) § 12 Absatz 5 WaffG Gebühr: Euro 30 bis 170

c) § 16 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 55

d) § 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG

gebührenfrei

e) § 27 Absatz 4 WaffG

Gebühr: Euro 55

f) § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 250

g) § 42 Absatz 2 WaffG von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen

Veranstaltungen

Gebühr: Euro 30 bis 90

Einziehung und Verwertung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG

Gebühr: Euro 20 bis 50

#### 26.40

Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem / der der Berechtigte Anlass gegeben hat nach § 45 Waffengesetz 2002 sowie für Erlaubnisse nach den Waffengesetzen 1972 bzw. 1976 (sog. Altbesitz)

Gebühr: Euro 40 bis 100

## 26.41

Entscheidungen nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

a) Gestattung nach § 23 Absatz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 60

- b) Untersagung nach § 10 Absatz 4, § 12 Absatz 2 oder § 25 Absatz 1 AWaffV *Gebühr*: Euro 50 bis 80
- c) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 AWaffV *Gebühr*: Euro 60
- d) Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 5 bis 7 AWaffV

Gebühr: Euro 30 bis 100

e) Zulassung und Festlegung niedrigerer Anforderungen an die Aufbewahrung nach § 13 Absatz 8 AWaffV

Gebühr: Euro 30 bis 100

f) Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 AWaffV *Gebühr*: Euro 30 bis 100".